

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal (Elternbeitragssatzung) vom 6. November 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 05. November 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde erhebt die Gemeinde Striegistal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal besucht.
- (3) Für Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, zahlen die Eltern ab diesem Monat den Elternbeitrag für die Kindergartenbetreuung.
- (4) Für Kinder, welche vom Kindergarten in die Horteinrichtung wechseln, zahlen die Eltern in diesem Monat den Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart.
- (5) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit und Urlaub des betreuten Kindes entrichtet werden. Gleiches gilt bei Betriebsferien und zeitweiser Schließung der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege laut § 4 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal.
- (6) Für Kinder, die länger als vier Wochen nachweislich erkrankt sind, kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung der Elternbeitrag nach diesem Zeitraum erlassen werden. Die Berechnung für diese Zeiträume erfolgt prozentual. (Anwesende Tage des Kindes zur Betreuung geteilt durch die Gesamtbetreuungstage im Monat)
- (7) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 3 Abs. 11 und 12 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 Abgabenschuldner, Höhe der Elternbeiträge

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

- (2) Elternbeiträge werden für die Betreuung eines jeden Kindes, entsprechend den Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal erhoben.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Mieten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung erhebt die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten und Kinderkrippe) sowie eine Kindertagespflege besuchen und der besonderen Situation von Alleinerziehenden. Eheähnliche Gemeinschaften werden verheirateten Paaren gleichgesetzt.
- (5) Die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeiträgen in der geltenden Fassung wird angewandt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können die Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen.
- (7) Die Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betragen bei einer Betreuungszeit

bis 9 Std.	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	250,00 Euro	(90 %) 225,00 Euro
2. Kind (60 %)	150,00 Euro	(50 %) 125,00 Euro
3. Kind (20 %)	50,00 Euro	(10 %) 25,00 Euro
bis 6 Std.	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	167,00 Euro	(90 %) 150,00 Euro
2. Kind (60 %)	100,00 Euro	(50 %) 84,00 Euro
3. Kind (20 %)	33,00 Euro	(10 %) 17,00 Euro
bis 4,5 Std.	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	125,00 Euro	(90 %) 113,00 Euro
2. Kind (60 %)	75,00 Euro	(50 %) 63,00 Euro
3. Kind (20 %)	25,00 Euro	(10 %) 13,00 Euro

- (8) Die Elternbeiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen bei einer Betreuungszeit

bis 9 Std.	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	140,00 Euro	(90 %) 126,00 Euro
2. Kind (60 %)	84,00 Euro	(50 %) 70,00 Euro
3. Kind (20 %)	28,00 Euro	(10 %) 14,00 Euro
bis 6 Std.	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	94,00 Euro	(90 %) 85,00 Euro
2. Kind (60 %)	56,00 Euro	(50 %) 47,00 Euro
3. Kind (20 %)	19,00 Euro	(10 %) 9,00 Euro
bis 4,5 Std.	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	70,00 Euro	(90 %) 63,00 Euro
2. Kind (60 %)	42,00 Euro	(50 %) 35,00 Euro
3. Kind (20 %)	14,00 Euro	(10 %) 7,00 Euro

- (9) Die Elternbeiträge für Hortkinder betragen bei einer Betreuungszeit

bis 6 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	80,00 Euro	(90 %) 72,00 Euro
2. Kind (60 %)	48,00 Euro	(50 %) 40,00 Euro
3. Kind (20 %)	16,00 Euro	(10 %) 8,00 Euro
bis 5 Stunden	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	67,00 Euro	(90 %) 60,00 Euro
2. Kind (60 %)	40,00 Euro	(50 %) 34,00 Euro
3. Kind (20 %)	14,00 Euro	(10 %) 7,00 Euro

- (10) Ab dem 4. Kind ist die Betreuung kostenfrei.

- (11) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte je angefangene Stunde erhoben.

Im Kinderkrippenbereich 8,09 Euro, im Kindergartenbereich 3,37 Euro und im Hortbereich 2,73 Euro.

Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus beträgt das weitere Entgelt pro angefangene Stunde 37,50 Euro.

- (12) Für die Zeit der Eingewöhnung laut § 3 Abs. 3 der Betreuungssatzung wird ein Elternbeitrag im Kinderkrippenbereich in Höhe von

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	167,00 Euro	(90 %) 150,00 Euro
2. Kind (60 %)	100,00 Euro	(50 %) 84,00 Euro
3. Kind (20 %)	33,00 Euro	(10 %) 17,00 Euro

berechnet. Im Kindergartenbereich wird ein Elternbeitrag in Höhe von

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind (100 %)	94,00 Euro	(90 %) 85,00 Euro
2. Kind (60 %)	56,00 Euro	(50 %) 47,00 Euro
3. Kind (20 %)	19,00 Euro	(10 %) 9,00 Euro

berechnet.

§ 4 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Striegistal festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind durch Abbuchungsverfahren zu zahlen und bis zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte laut § 4 Abs. 2 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal werden den Eltern zum Monatsende in Rechnung gestellt.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung der Elternbeiträge

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege vom 14. Oktober 2020 außer Kraft.

Striegistal, den 6. November 2024

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.